

## **Glossar häufig verwendeter Begriffe**

Stand der Angaben: 12.02.2015

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR):** wurde am 10. Dezember 1948 als Resolution von der UN-Generalversammlung beschlossen. Sie ist kein völkerrechtlicher Vertrag und daher nicht als solcher verbindlich. Allerdings ist es denkbar, dass sich Bestimmungen der AEMR zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln und dann – als Gewohnheitsrecht – rechtlich bindende Wirkung entfalten. Das in Art. 14 der AEMR formulierte Recht auf Asyl wird zudem durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als rechtlich bindendes internationales Abkommen konkretisiert. Als verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts garantiert die GFK allen Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihres Aussehens, ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung aus ihrem Herkunftsland fliehen, (sofern sie sich umgehend bei den Behörden des Aufnahmelandes melden) Straffreiheit im Falle einer illegalen Einreise sowie Schutz vor Ausweisung und Abschiebung.

**Anwohnerdialog:** Informationsveranstaltungen für Anwohnerinnen und Anwohner im unmittelbaren Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Der Anwohnerdialog dient neben der Informationsvermittlung vor allem dazu, in einen Dialog mit der betroffenen Anwohnerschaft zu treten und mögliche Konflikte zu versachlichen. Ein gelungener Dialog öffnet einen geschützten Raum für die Artikulation von Sorgen, Verunsicherungen und Ängsten der Anwohnerinnen und Anwohner. Weitere Informationen sind in der Broschüre „Warum ausgerechnet hier?“ des Mobilien Beratungsteams »Ostkreuz« der Stiftung SPI zu finden:

<http://www.mbt-ostkreuz.de/ostkreuz/mbt/aktuelles/Startseite/6-Community-Communication.pdf>

**Asylrecht:** unter Asylrecht im engeren Sinne wird das in Art. 16a GG beschriebene Grundrecht auf Asyl verstanden. Im weiteren Sinne wird darunter zusätzlich die Anerkennung als Flüchtling gemäß GFK sowie die Duldung aufgrund von zielstaatenbezogenen Abschiebungsverboten verstanden.

**Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG):** konkretisiert das im Grundgesetz festgeschriebene Recht auf Asyl. Es legt fest, wie ein Asylverfahren verläuft.

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):** Kompetenzzentrum der Bundesregierung für Migration und Integration. Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz. Dazu gehören auch das Durchführen von Einbürgerungstests und Integrationskursen, das Erheben von Migrationsdaten und das Koordinieren des Informationsaustausches zwischen verschiedenen Behörden. Außerdem fördert es bundesweit Projekte zur Integration und Migrationsforschung.

**Drittstaaten-Regelung:** Schutzsuchende, die über einen sogenannten „sicheren Drittstaat“ einreisen, haben kein Recht auf Asyl. Als sichere

Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in § 29a Asylverfahrensgesetz geregelt.

**Dublin I-III:** Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass Asylanträge nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft werden. Seit 1. Januar 2014 regelt die „Dublin-III-Verordnung“, dass in der Regel immer der erste Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, über den jemand die EU betreten hat. Dadurch soll auch verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.

**Erstaufnahmeeinrichtung:** Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen, werden sie zunächst nach einem festgelegten Schlüssel einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort bleiben sie bis zur Entscheidung über ihren Antrag oder maximal drei Monate.

**Flüchtling:** Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, wer als Flüchtling gilt. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Staates befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

**Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR):** wurde 1951 von den Vereinten Nationen gegründet, um Millionen von Flüchtlingen nach dem Zweiten Weltkrieg zu helfen. Die wichtigste Aufgabe des UNHCR ist der sogenannte „Internationale Schutz“ von Flüchtlingen: Dabei geht es darum, internationale Vereinbarungen zum Schutz von Flüchtlingen voranzutreiben und deren Einhaltung zu überwachen. Außerdem stellt die Organisation in vielen Ländern auch materielle Hilfe für Flüchtlinge wie Unterkünfte und kümmert sich um die medizinische Versorgung.

**Frontex:** Abkürzung für „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Die Agentur ist zuständig für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zur Sicherung der EU-Außengrenzen. Sie unterstützt Mitgliedsstaaten in Situationen, die einen hohen technischen und personellen Aufwand erfordern. Dazu gehörte auch die Operation „Hermes 2011“ auf Lampedusa, während derer Bootsflüchtlinge identifiziert und befragt wurden.

**Gemeinschaftsunterkunft:** Flüchtlinge, deren Asylverfahren nach drei Monaten nicht abgeschlossen sind, werden von der Erstaufnahme-Einrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft überwiesen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft. Die Qualitätsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte können online auf den Internetseiten des LAGeSo eingesehen werden:  
<http://www.berlin.de/lageso/>

**Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):** wurde am 28. Juli 1951 von einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und von Deutschland 1953 in das innerstaatliche Recht überführt. Die GFK legt Grundsätze fest und verpflichtet die Vertragsstaaten, den Asylantrag eines Schutzsuchenden in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu prüfen und ihm währenddessen ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren. Art.1 der GFK definiert, wer als Flüchtling gilt.

**Grundgesetz (GG):** Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Art. 16a GG. In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sogenannten Drittstaaten-Regelung. Das GG trat am 23.05.1949 in Kraft.

**Königsteiner Schlüssel:** legt den Anteil der Asylsuchenden fest, die jedes Bundesland aufnehmen muss. Er wird jährlich entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl errechnet. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Lasten angemessen verteilt werden.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo):** Behörde der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die für die Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Berlin zuständig ist. Das LAGeSo trifft alle Entscheidungen über das Errichten, das Belegen und den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und schließt Verträge mit Betreiberunternehmen ab. Innerhalb des LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.

**Notunterkunft:** dient der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Wird dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sich Notunterkünfte aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen sie die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.

**Sachleistungen/Geldleistungen:** gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge ab April 2015 einen Anspruch auf 352 Euro monatlich. Die Kosten für Wohnung und Heizung werden zusätzlich übernommen. Allerdings entscheiden die zuständigen Länder oder Kommunen, in welcher Form dieser Anspruch gewährt wird. Der bislang nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (**Sachleistungsprinzip**) soll nur noch für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen gelten. Sobald die Aufnahmephase abgeschlossen ist, sollen den Asylbewerbern die ihnen zustehenden Leistungen künftig in bar ausgezahlt werden. Im August 2013 besuchten in Berlin insgesamt 2.318 Schülerinnen und Schüler 201 Willkommensklassen. Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Anzahl der Klassen auf 257 erhöht.

**Schulgesetz (SchulG):** gemäß §2 SchulG des Landes Berlin hat jeder junge Mensch ein „[...] Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten“. § 41 SchulG regelt die allgemeine Schulpflicht.

**Syrien:** grenzt im Norden an die Türkei, im Osten an den Irak und im Süden an Jordanien und Israel. In dem Land herrscht seit 2011 Bürgerkrieg. Die bewaffnete Auseinandersetzung findet zwischen Truppen von Präsident Baschar al-Assad und den Kämpfern verschiedener Oppositionsgruppen statt. Seit 2014 greift der Islamische Staat (IS) als dritter Akteur mit massiven Gebietseroberungen in die Kämpfe ein. Einschätzungen der Vereinten Nationen (UN) zufolge hat der Bürgerkrieg die schlimmste Flüchtlingskrise seit dem Völkermord in Ruanda vor 20 Jahren ausgelöst.

**Task Force Notunterbringung:** Anfang September 2014 musste die „Berliner Aufnahmeestelle für Flüchtlinge“ aufgrund Personalmangels und fehlenden Unterbringungsplätzen kurzfristig schließen. Daraufhin wurde unter Leitung des zuständigen Senators Mario Czaja eine „Task Force Notunterbringung“ mit zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschaffen, welche die Unterbringung von Flüchtlingen koordiniert.

**UN-Kinderrechtskonvention:** wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und erst 2010 vollständig in das innerstaatliche Recht überführt. Ab diesem Datum kann in Deutschland gegen Kinder und Jugendliche keine Abschiebehaft mehr verhängt werden. Artikel 28 der Konvention regelt das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.

**Willkommensklassen:** Lerngruppen für Flüchtlingskinder, die erst vor kurzem in Berlin angekommen sind. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern einen möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. Sofern diese nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender

Unterricht angeboten. Willkommensklassen sind weder einer Schulart noch einer Jahrgangsstufe zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt erst, wenn die Schülerinnen und Schüler in eine Regelklasse überführt werden.